



Änderungsantrag

der Abgeordneten des SSW

Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein

Drucksache 16/ 1000

Der Landtag wolle beschließen:

-

A. Schülerbeförderung für die Schulen der dänischen Minderheit

1. § 116 des Schulgesetzes wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(4) Der Träger der Schulen der Dänischen Minderheit hat gegen den Kreis, in dem die Wohnsitzgemeinde einer Schülerin oder eines Schülers belegen ist, einen Anspruch auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten in Höhe von zwei Dritteln der Kosten, die der jeweilige Kreis im Durchschnitt für eine Schülerin oder einen Schüler einer vergleichbaren Schulart für die Schülerbeförderung aufwendet. Ist eine Schule nicht mit einer Schulart im öffentlichen Schulwesen des jeweiligen Kreises vergleichbar, wird die Schule unter Berücksichtigung des Bildungsganges einer bestehenden Schulart zugeordnet. Für die Berechnung des Zuschusses sind die Schülerzahlen der beförderten Schülerinnen und Schüler und die Kosten des jeweiligen Vorjahres zu Grunde zu legen. Diese Regelung tritt ab 1.1.2009 in Kraft.

2. Absatz 4 wird Absatz 5.

3. Absatz 5 wird Absatz 6.

B. Friesischunterricht

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a: Friesische Sprache und Kultur

(1) Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland haben auf Antrag Anspruch auf Erteilung von Friesischunterricht. Die Schulkonferenzen öffentlicher Schulen können beschließen, dass auch ohne Vorliegen von Anträgen Friesischunterricht angeboten wird. Für Schulen in freier Trägerschaft gilt Satz 2 entsprechend.

(2) An den weiterführenden öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft kann die Minderheitensprache Friesisch zweite oder dritte Fremdsprache sein. Für die öffentlichen Schulen gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

(3) Anträge dürfen nicht wegen zu geringer Antragszahlen abgelehnt werden. Die Mindestgruppenstärke für den Unterricht soll fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmer betragen. Wird diese Gruppenstärke unterschritten, können jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet oder Gruppen aus benachbarten Schulen zusammen gelegt werden, sofern dem nicht unzumutbare Entfernungen entgegen stehen.

(4) Die Schülerinnen und Schüler sind anlässlich ihrer Aufnahme in die Schule auf ihre Rechte nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 hinzuweisen.

(5) In den öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland sind die Geschichte und die Kultur der Friesen im Rahmen der Bildungsarbeit zu vermitteln.

(6) Das Land trägt an den öffentlichen Schulen die persönlichen Kosten der Lehrkräfte für die Erteilung des Friesischunterrichts über die im Planstellenbemessungsverfahren zugewiesenen Planstellen hinaus.

(7) Das für Bildung zuständige Ministerium regelt die Einzelheiten, insbesondere das Antragsverfahren einschließlich der Durchführung der Information nach Absatz 4 durch Rechtsverordnung. § 128 Absatz 2 Nr. 3 und 4, Absatz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend.

2. In § 137 Abs. 2 Satz werden die folgenden Worte gestrichen:

, die alle Schularten betreffen,

3. In § 137 Abs. 3 wird nach Nr. 12 eine Nr. 13 angefügt:

13. ein Vertreter der friesischen Volksgruppe.

Begründung:**Zu A: Schülerbeförderung an Schulen der dänischen Minderheit**

Das derzeitige System der Finanzierung der Schülerbeförderungskosten im Rahmen der Bezuschussung der Schulen der Dänischen Minderheit beruht auf einer Überschneidung von zwei Regelungskreisen im Schulgesetz. Nach § 116 Absatz 3 tragen grundsätzlich die Kreise zwei Drittel der Kosten und die Schulträger ein Drittel. Der Kostenanteil des Schulträgers wird hierbei unter bestimmten Umständen durch gemeindliche Leistungen ausgeglichen.

Die Schulen der Dänischen Minderheit erhalten nach § 126 Satz 1 i.V.m. § 50 Abs. 2 Nr. 8, Abs.1 Satz 2 insgesamt eine Bezuschussung, die auf "Schülerkostensätzen" aufbaut. Wegen der Bezugnahme in § 50 Abs. 2 Nr. 8 auf § 116 Abs. 3 schließt sich der Regelungskreis, denn die Regelung für die Kostentragung bei der Schülerbeförderung ist mit der Regelung für die Bezuschussung der Schulen der Dänischen Minderheit insgesamt verknüpft.

Die Schülerkostensätze bilden grundsätzlich ab, was eine Schülerin oder ein Schüler einer bestimmten Schulart durchschnittlich pro Jahr kostet. Der Durchschnitt bezieht sich auf alle Schülerinnen und Schüler des Landes (landesdurchschnittliche Kosten). In diesen Schülerkostensätzen ist ein Anteil für die Schülerbeförderung enthalten, nämlich der Anteil des Schulträgers an den Schülerbeförderungskosten. Nicht in den Schülerkostensätzen enthalten ist der Anteil, den die Kreise tragen.

Dies bedeutet, dass die Schulen der Dänischen Minderheit von Gesetzes wegen als Zuschuss für die Schülerbeförderung ein Drittel der Kosten erhalten, wie sie im Landesdurchschnitt anfallen. Der Gesamtzuschuss der Schulen der Dänischen Minderheit liegt jedoch der verfassungsrechtlich begründete Ansatz zu Grunde, die Förderung von Ersatzschulen an den Kosten vergleichbarer Schulen auszurichten. Die Herausnahme des Kreisanteils für die Schülerbeförderung aus der Bezuschussung stellt sich insoweit als Systembruch dar.

Für den Dänischen Schulverein als Trägerin des Minderheitenschulwesens ist dies in besonderem Maße misslich, weil für die in seinen Schulen beschulten Schülerinnen und Schüler gegenüber denen an öffentlichen Schulen - signifikant höhere Schülerbeförderungskosten anfallen. Tatsächlich ist es so, dass die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg seit vielen Jahren auf freiwilliger Basis Zuschüsse an den Dänischen Schulverein zahlen, die sich an den durchschnittlichen Kosten für die Schülerbeförderung der öffentlichen Schulen in den jeweiligen Kreisen (nicht an den beim Schulverein tatsächlich anfallenden Kosten) orientieren. Diese Lösung soll jetzt gesetzlich ab 2009 festgeschrieben werden. Damit bekommt der Dänische Schulverein Planungssicherheit im Bereich der Finanzierung der Schülerbeförde-

rung, die durch die Freiwilligkeit der Zuschüsse seitens der Kreise zur Zeit nicht gewährleistet ist.

Die Regelung schreibt fest, dass ein Kreisanteil von den Kreisen zu zahlen ist. Dies ist stimmig, denn die Kreise müssten für solche Schüler, die öffentliche Schulen anstelle einer Schule der Dänischen Minderheit besuchen, einen solchen Kreisanteil auch zahlen. Auch die Regelung zur Höhe der Bezuschussung stellt auf diesen Kongruenzgedanken ab. Die Höhe folgt deshalb nicht einer auf einem Landesdurchschnitt aufbauenden Berechnung, sondern bezieht sich auf die Kosten, die der jeweilige Kreis im Durchschnitt für eine Schülerin oder einen Schüler für die Schülerbeförderung aufwendet. Es ist nicht vorgesehen, die tatsächlichen Kosten, die dem Dänischen Schulverein für die Schülerbeförderung entstehen, zu Grunde zu legen.

In der vorgeschlagenen Form verstößt die Regelung nicht gegen das Konnexitätsprinzip. Es geht nicht um die Übertragung einer neuen Aufgabe an die Kreise, sondern um eine Kostenregelung, die berücksichtigt, dass im Fall der Schulen der Dänischen Minderheit der Dänische Schulverein eine Aufgabe übernimmt, die ansonsten den Kreisen zufiele.

Nicht aufgenommen ist schließlich ein Anspruch des Dänischen Schulvereins gegen die Gemeinden, wie er sich aus einer Analogbetrachtung der Regelung des § 116 Abs. 3 Satz 2 ergeben würde. Dies ist so, weil der genannte Anspruch das "Schulträgerdrittel" betrifft, das - zumindest grundsätzlich - bereits in den Schülerkostensätzen nach § 126 enthalten ist.

Zu B: Friesischunterricht

Der Unterricht in friesischer Sprache ist derzeit nicht gesetzlich geregelt. Der Unterricht in der Minderheitensprache Friesisch findet als freiwilliges Angebot mit allen damit zusammenhängenden Problemstellungen statt. Durch die Regelungen soll dafür Sorge getragen werden, dass der Friesischunterricht einen festen gesetzlichen Rahmen erhält und die friesische Volksgruppe als eine der drei anerkannten Minderheiten in Schleswig-Holstein in ihrer sprachlichen und kulturellen Entwicklung geschützt und weiter gefördert wird.

Zu 1.

In § 4a, Abs. 1 wird der Anspruch auf Friesischunterricht an öffentlichen Schulen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland festgeschrieben. Gleichzeitig wird die Möglichkeit eröffnet, Friesischunterricht an öffentlichen Schulen und an Schulen in freier Trägerschaft anzubieten.

In § 4a, Abs. 2 wird festgeschrieben, dass Friesisch als 2. oder 3. Fremdsprache unterrichtet werden kann und dass ein Anspruch auf Erteilung des Friesischunterrichtes als Unterricht als 2. oder 3. Fremdsprache besteht. Hierdurch soll die friesische Sprache als Unterrichtsfach mit anderen Sprachen gleichgestellt werden. Durch die Bezeichnung "Minderheitensprache" soll einerseits festgelegt werden, dass Friesisch aufgrund des Status als heimische Minderheitensprache durch diese Regelungen gefördert wird. Die friesische Sprache ist keine Fremdsprache und wird daher nur formell als Fremdsprache unterrichtet und mit diesen gleich gestellt. Außerdem wird durch die Benutzung des Begriffs "Minderheitensprache" deutlich gemacht, dass kein Präzedenzfall für mögliche Wünsche anderer Sprachgruppen geschaffen wird.

Der § 4a, Abs. 3 legt die Mindestgruppenstärke für den Friesischunterricht bei 5 Teilnehmerinnen und Teilnehmer fest und orientiert sich dabei an den Regelungen, die für den Sorbischunterricht im Land Sachsen gelten. Gleichzeitig soll durch jahrgangsübergreifende Gruppen und aus verschiedenen Schulen zusammengelegte Gruppen die notwendige Flexibilität geschaffen werden, um die Erteilung von Friesischunterricht zu erleichtern.

In § 4a, Abs. 4 wird festgelegt, dass die Schülerinnen und Schüler auf den Anspruch auf die Erteilung von Friesischunterricht und auf die Erteilung des Unterrichtes als 2. oder 3. Fremdsprache hingewiesen werden.

Gemäß § 4a, Abs. 5 müssen alle Schulen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland die Geschichte und Kultur der Friesen in der Bildungsarbeit vermitteln.

Nach § 4a, Abs. 6 trägt das Land über die zugewiesenen Planstellen hinaus die persönlichen Kosten der Lehrkräfte für den Friesischunterricht. Diese Bestimmung lehnt sich an die derzeitige Praxis an.

Der § 4a, Abs. 7 beinhaltet die Verordnungsermächtigung an das zuständige Ministerium für die im § 4a, Abs. 1 bis 6 festgelegten Regelungen und verweist in Bezug auf den Friesischunterricht auf die im § 128, Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 3 und Abs. 4 festgelegten Regelungen.

Zu 2.

Die Streichung im § 137, Abs. 2 führt dazu, dass der Landeselternbeirat nicht nur bei schulartübergreifenden, sondern auch bei schulartspezifischen Regelungen gehört wird. Dies ist notwendig, weil nicht alle Regelungen zum Friesischunterricht schulartübergreifend sein können und eine Beteiligung der friesischen Volksgruppe bei allen Fragestellungen des Friesischunterrichts notwendig ist (siehe: Zu 3.). Dies gilt darüber hinaus auch für andere allgemeine schulartspezifische Fragestellungen, die dem Landeselternbeirat ebenfalls vorgelegt

werden sollten.

Zu 3.

In den Landeselternbeirat wird auch ein Vertreter der friesischen Volksgruppe aufgenommen, damit die Minderheit bei Erlass von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften rechtzeitig beteiligt wird.

Anke Spoorendonk
für die Abgeordneten des SSW